



DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

An die
Landtagsverwaltung
Ausschußsekretariat P 1 0
Postfach 11 43

DÜSSELDORF, 28.4.1986
III A 202/86 SchmP/Dj

4000 Düsseldorf

Betr.: Gesetz zur Änderung des Unterhaltsbeihilfengesetz (UBG NW)
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Drucksache 10/707

hier: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Schule und
Weiterbildung am 14. Mai 1986 zum UBG

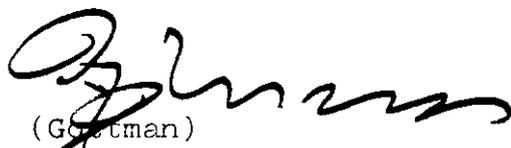
Die vom Land vorgesehenen außerbetrieblichen Ausbildungsgänge gliedern sich in ein Berufsgrundschuljahr und einen fachpraktischen Teil.

Während der fachpraktischen Ausbildung im 2. und 3. Ausbildungsjahr überwiegt die betriebliche Ausbildung.

Die Auszubildenden unterziehen sich aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Land einer praktischen Ausbildung, die vom Inhalt und Aufbau her mit einer Ausbildung in einer über- oder außerbetrieblichen Einrichtung vergleichbar ist.

Die Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung dürften damit erfüllt sein.

Wir haben auch keine Bedenken, die Ausbildungsbeihilfe als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV anzusehen. Nach der Ausbildungsbeihilfe sind die Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berechnen und an die zuständige Ortskrankenkasse abzuführen. Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge belaufen sich - bei einem derzeitigen durchschnittlichen Beitragsatz der Ortskrankenkassen in NW von ca. 13% - zur Zeit auf durchschnittlich 36 %, die vom Land allein aufzubringen sind.


(Gottman)
Direktor

380/2

Landtagsverwaltung, Westfalen - Postfach 61 27 - 4400 Münster

DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Landtagsverwaltung
Ausschußsekretariat P 10
Herrn Wolfgang Rombey
Postfach 1143

HAUPTVERWALTUNG
GARTENSTRASSE 194
MÜNSTER

4000 Düsseldorf

Unser Geschäftszeichen

Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom

Versicherungsnummer bitte stets angeben
Abt.Nr. bitte stets angeben 401 - 4135/86 Na-sch

☎ (0251) 208-24 06
Fax 208-1

Münster
05.05.86

Gesetz zur Änderung des Unterhaltsbeihilfengesetzes (UBG NW)
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 10/707

Schreiben des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen - P 10 -
vom 14.04.86

Sehr geehrter Herr Rombey!

Die Stellungnahme der LVA Westfalen bezieht sich auf die Frage, ob während des fachpraktischen Teils der Ausbildung (2. und 3. Ausbildungsjahr) Versicherungsspflicht zur Rentenversicherung der Arbeiter besteht.

Nach § 1227 Abs. 1 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) werden in der Rentenversicherung der Arbeiter alle Personen versichert, die als Arbeitnehmer gegen Entgelt oder die als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Lehrlinge - durch das Berufsbildungsgesetz vom 14.08.1969 (BGBl. I S. 1112) wurde dieser Begriff durch Auszubildende ersetzt - sind Personen, die zum Zwecke einer geregelten Berufsausbildung in fremden Diensten beschäftigt werden. Es muß sowohl der Ausbildungszweck als auch eine Beschäftigung, also ein Beschäftigungsverhältnis, gegeben sein. Als Beschäftigung gilt nach § 7 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IV auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung. Der Begriff "betriebliche Berufsbildung" ist i.S. von § 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes zu verstehen. Hiernach umfaßt die betriebliche Berufsbildung die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten. Zur Abgrenzung der "betrieblichen Berufsbildung" von einer "schulischen Ausbildung" hat das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 26.05.1976 - 12/7 RAR 69/74 - ausgeführt, daß eine betriebliche Ausbildung im Gegensatz zu weiten Bereichen schulischer Ausbildung überwiegend nicht durch eine theoretisch-systematische Ausbildung, sondern regelmäßig durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten anhand der jeweils anfallenden praktischen Arbeitsaufgaben unter Überwachung durch einen Ausbilder erfolgt.

- 2 -

Dienstgebäude Gartenstraße 194 4400 Münster	Besuchszeiten und telef. Rücksprachen Mo - Do 9-15 Uhr Fr 9-14 Uhr	Telex 0892849 waw d	Zahlungen bitte nur unter ausführlicher Verwendungsangabe und Angabe unseres Geschäftszeichens Westdeutsche Landesbank Münster (BLZ 400 000 00) Kto.Nr. 400 004 IK 1105 111 08	Landeszentralbank Münster (BLZ 400 000 00) Kto.Nr. 400 006 11 IK 1105 111 00	Postgiraamt Dortmund (B.L.Z 440 100 46) Kto.Nr. 39 87-466 IK 1105 111 11
---	---	------------------------	--	---	---

Findet z.B. die Ausbildung hauptsächlich in einer Lehrwerkstatt statt, wird daneben im wesentlichen nur noch die Berufsschule besucht und sind für die Ausbildung Ausbildungsverträge abgeschlossen und von der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen worden, kann regelmäßig von einer betrieblichen Berufsbildung ausgegangen werden.

Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 30.01.1963 die Versicherungspflicht von Jugendlichen bejaht, die in den staatlich anerkannten Lehrwerkstätten eines Erziehungsheimes der Inneren Mission aufgrund eines "Anstaltslehrvertrages" ausgebildet werden. In einem weiteren Urteil vom 10.02.1965 hat das Bundessozialgericht entschieden, daß Schwerbeschädigte in Ausbildungswerkstätten einer Handwerkskammer als Lehrlinge anzusehen und als solche versicherungspflichtig sind.

Für uns ist daher kein Grund erkennbar, daß in dem vorliegenden Fall nicht eine Gleichbehandlung erfolgen sollte, da alle Voraussetzungen für eine betriebliche Berufsbildung und ein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne vorliegen. Wir sind daher der Meinung, daß während des fachpraktischen Teils der Ausbildung im 2. und 3. Ausbildungsjahr Versicherungspflicht zur Rentenversicherung der Arbeiter besteht.

Die an Auszubildende im 2. und 3. Ausbildungsjahr zu zahlende Unterhaltsbeihilfe sehen wir als Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV an, von dem Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter zu entrichten sind. Dazu bemerken wir aber, daß die zu leistenden Pflichtbeiträge gem. § 1385 Abs. 4 Buchstabe a RVO vom Arbeitgeber (in diesem Falle das Land NRW) allein zu tragen sind, da die monatliche Unterhaltsbeihilfe ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge (1986 = 560,00 DM mtl.) nicht übersteigt.

Die Teilnahmeerklärung ist beigelegt.

